

Satzung zur Änderung der Anordnung für das kirchliche Meldewesen

§ 1

Die Anordnung für das kirchliche Meldewesen (KMO) in der Fassung vom 8. Dezember 2005 (ABI. S. 514) wird wie folgt geändert.

Nach Art 5 (Gemeindemitgliederverzeichnis) wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.